

Erster Teil:

Fälle zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts

1. Grundlagen

Fall 1: „Geschmäcker und Ohrfeigen sind verschieden“

Sachverhalt

Der Wirt René betreibt in Graz das Gasthaus „Daniele“. Er bestellt beim in Norditalien ansässigen Gemüsegroßhändler Gino eine größere Lieferung Tomatensoße. René probiert die Soße zwei Tage nach Lieferung und ist mit ihrem Geschmack unzufrieden. Daher will er die von Gino geltend gemachte Kaufpreisforderung nicht begleichen.

Welche Gesetze sind anzuwenden, wenn Gino René beim zuständigen Grazer Gericht auf Zahlung klagt?

Lösung

Es liegt ein Sachverhalt mit Auslandsbezug vor, so dass zuerst zu prüfen ist, welches materielle Recht das Grazer Gericht anzuwenden hat. Da es um Fragen aus einem *vertraglichen* Schuldverhältnis geht, könnte das anwendbare Recht mit Hilfe der Rom I-VO (s dazu VII/4/3 ff) festzustellen sein; deren Verweisungsnormen bestimmen, ob ein Fall nach österr oder nach einem ausländischen Sachrecht zu beurteilen ist. In concreto kommen diese jedoch nicht zur Anwendung: Sowohl der Wirt René als auch der Gemüsegroßhändler Gino handeln nämlich nicht für ihren Privatbereich, sondern als Unternehmer. Da es sich überdies um einen Kaufvertrag über Waren handelt und sowohl Österreich als auch Italien Vertragsstaaten des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UN-KR bzw CISG) sind, finden auf den Vertrag unmittelbar die materiellen Regeln des UN-KR Anwendung (I/1/5). Dabei handelt es sich um Einheitsprivatrecht (I/1/4), also um vereinheitlichtes Sachrecht, das für das Verhältnis von Vertrags-

partnern aus Vertragsstaaten des UN-KR unmittelbar gilt. Existiert derartige Einheitsrecht, bedarf es keiner Anknüpfung nach internationalem Privatrecht im engeren Sinn, also nach echten kollisionsrechtlichen Normen.

Das Grazer Gericht hat Ginos Klage auf Zahlung des Kaufpreises daher anhand der Bestimmungen des UN-KR zu beurteilen.

Fall 2: „Das langsame Fahrrad“

Sachverhalt

Verkäufer V schließt mit K einen Kaufvertrag über ein Fahrrad; der Liefertermin wird nicht ausdrücklich festgelegt. Nach drei Tagen verlangt K die Übergabe des Rades. V liefert aber erst 7 Tage später, weshalb K für einen Radausflug ein Fahrrad für € 30 mieten musste. Diese Summe verlangt K von V nun als Verspätungsschaden ersetzt. Nach näherer Begründung des Anspruchs durch Ks Rechtsanwalt erklärt V, vom Inhalt des § 904, wonach die Leistung im Zweifel sofort gefordert werden kann, noch nie etwas gehört zu haben. Er habe vielmehr geglaubt, er müsse irgendwann innerhalb von 14 Tagen nach dem Vertragsschluss liefern. § 904 sei daher auf ihn nicht anwendbar.

Kann K von V Zahlung der € 30 verlangen?

Lösung

Anspruch von K gegen V auf Zahlung von € 30 nach den §§ 918 iVm 1295 ABGB

Sobald Normen ordnungsgemäß kundgemacht wurden, finden sie Anwendung, auch wenn sie dem Normunterworfenen nicht bekannt sind: § 2 ist mit Deutlichkeit zu entnehmen, dass im BGBl kundgemachte Gesetze für jedermann verbindlich sind, gleichgültig, ob er von ihnen Kenntnis hat oder nicht. Unkenntnis der Gesetze steht ihrer Anwendung also nicht entgegen (I/1/21). Selbst wenn V von § 904 noch nie etwas gehört hat, gilt diese Norm daher auch für ihn.

Da im Kaufvertrag zwischen K und V kein Fälligkeitstermin vorgesehen ist, kann K die Übergabe des Fahrrades gem § 904 sofort verlangen (II/2/36 ff). V leistet auch nach entsprechender Aufforderung, der sog Mahnung, nicht, wodurch er gem § 918 in Schuldnerverzug gerät (II/3/7 ff). Neben dem Anspruch auf Erfüllung – hier bereits erledigt – kann der Gläu-

biger K auch den Ersatz des Verspätungsschadens iHv € 30 geltend machen, wenn V den Verzug *verschuldet* hat (II/3/19 ff).

Diesbezüglich sind zwei Fragen zu unterscheiden. Zunächst ist zu klären, ob V ein Sorgfaltsverstoß in Bezug auf die Verspätung als solche vorzuwerfen ist. Da der Sachverhalt dazu nichts sagt, ist gem § 1298 Verschulden zu vermuten (III/13/37). V könnte sich daher nur dann erfolgreich gegen den Anspruch wehren, wenn er sich auf *schuldlose Rechtsunkenntnis* (*Rechtsirrtum*) berufen könnte, die das Verschulden ebenfalls ausschliesse. Nicht jede Gesetzesunkenntnis begründet ein Verschulden. Es ist daher zu prüfen, ob die Rechtsunkenntnis des V die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz in concreto entfallen lässt. Dies trifft aber eben nur ganz ausnahmsweise zu; nämlich dann, wenn die Rechtsunkenntnis dem Betreffenden nicht vorwerfbar ist. Subjektiv vorwerfbar und damit verschuldet ist die Unkenntnis jedoch dann, wenn dem Betreffenden vor allem unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit die Kenntnisnahme der Norm zuzumuten ist. Die Rechtspraxis legt hierbei einen sehr strengen Maßstab an. Jedermann ist verpflichtet, sich Kenntnis von den ihn betreffenden Gesetzen zu verschaffen (I/1/21). Wer wie V Sachen verkauft, wird sich daher mit den Regeln des Kaufrechts iWS vertraut machen müssen. Bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte V leicht Rechtskenntnis erlangen können, weshalb seine Gesetzesunkenntnis nicht entschuldigt ist.

K hat daher gegen V Anspruch auf Ersatz des Verspätungsschadens iHv € 30.

2. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

Fall 3: „Max und der Lutscher“

Sachverhalt

Der 5-jährige Max kauft sich wie schon öfters in Veronikas Zuckerlgeschäft einen Lutscher um 20 Cent. Diesmal hat er das Geld aber nicht mit. Veronika gibt ihm den Lutscher dennoch, lässt sich von Max aber „hoch und heilig“ versprechen, dass er die 20 Cent bald nachbringt. Max verlässt zufrieden lutschend das Geschäft, will sich beim nächsten Besuch aber an nichts mehr erinnern.

Was kann Veronika von Max oder dessen Eltern verlangen?

Variante: Was gilt, wenn der Vater dem Kauf nachträglich zustimmt, die Mutter aus erzieherischen Gründen aber strikt dagegen ist?

A. Lösung Grundfall

I. Anspruch von V gegen M auf Zahlung von 20 Cent gem § 1062 ABGB

Zunächst ist zu prüfen, ob ein Vertrag zwischen M und V zustande gekommen ist, aus dem V einen entsprechenden Anspruch erworben hat. Willenseinigung wurde zwar erzielt. Allerdings ist Ms Geschäftsfähigkeit fraglich. M hat das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist daher gem § 865 Abs 4 S 1 grundsätzlich geschäftsunfähig.

Eine Ausnahme normiert § 170 Abs 3 jedoch für sog *alterstypische Alltagsgeschäfte* (I/2/20a). Demnach kann ein Kind auch allein, dh ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters, einen rechtswirksamen Vertrag schließen, wenn es sich dabei um ein alterstypisches Geschäft handelt, das eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft. Der Vertrag wird dann rückwirkend mit der vollständigen Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten¹ wirksam. Der Kauf eines Lutschers um 20 Cent stellt für ein 5-jähriges Kind jedenfalls ein alterstypisches Alltagsgeschäft iSd § 170 Abs 3 dar. Allerdings erfüllt M seine Pflicht – nämlich die Zahlung des Kaufpreises iHv 20 Cent – nicht. Da diese gesetzliche Voraussetzung (vollständige Erfüllung durch den Minderjährigen) fehlt, ist kein Vertrag zwischen V und M zustande gekommen. V hat daher keinen Anspruch gegen M auf Zahlung des Kaufpreises iHv 20 Cent nach § 1062.

¹ Dazu, dass hier der Begriff „Pflicht“ nicht recht passt, I/2/20a FN 18.

II. Anspruch von V gegen M auf Zahlung von 20 Cent gem § 877, § 1431 oder § 1435 (analog) ABGB

M hat einen Lutscher erhalten, ohne dafür eine Gegenleistung erbracht zu haben. Daher ist an Ansprüche von V wegen *ungerechtfertigter Bereicherung* zu denken. Anspruchsgrundlage könnte § 1435 analog (condictio causa data causa non secuta – V leistete in Erwartung späterer Bezahlung), § 1431 (sofern V davon ausging, er schulde den Lutscher aufgrund der mit M getroffenen Vereinbarung) oder § 877 sein. Die hA zieht bei Geschäftsfähigkeitsmängeln § 877 heran (III/15/12). Kondiktionsansprüche sind primär auf Herausgabe des zu Unrecht Erhaltenen gerichtet. Da M den Lutscher aber schon längst verzehrt hat, kommt nur noch ein Anspruch auf Wertersatz in Frage (vgl § 1431 HS 2 Fall 2). Mit welchem Wert der von V rechtsgrundlos übergebene Lutscher zu bemessen ist (er liegt sicherlich unter 20 Cent, da Vs Gewinnspanne abzuziehen ist), braucht hier allerdings gar nicht geklärt zu werden. Für Bereicherungsansprüche gegen Geschäftsunfähige gilt nämlich § 1437 S 2 (II/4/8). M wäre danach nur dann zum Wertersatz verpflichtet, wenn der Lutscher zu seinem Nutzen verwendet worden wäre. Zwar hat M den Lutscher bestimmungsgemäß verbraucht und dabei zumindest einen ideellen Nutzen (Genuss) gehabt. Ein solcher nicht vermögenswerter Vorteil reicht im Bereich des § 1437 S 2 aber schon aus Gründen des Schutzzwecks nicht aus (anders bei rechtsgrundloser Leistung einer richtigen Mahlzeit, sofern sich M – bzw dessen Eltern – dadurch den entgeltlichen Erwerb von Lebensmitteln erspart hätte). Ein Bereicherungsanspruch von V gegen M ist daher abzulehnen.

III. Anspruch von V gegen Ms Eltern auf Zahlung von 20 Cent nach § 1062 oder § 877 ABGB

Da der 5-jährige M ganz allein handelte, konnte selbstverständlich kein Vertrag zwischen V und Ms Eltern zustande kommen. Bereichert wurden sie durch die rechtsgrundlose Leistung des Lutschers ebenfalls nicht. Ein Anspruch von V gegen Ms Eltern kommt daher nicht in Betracht.

B. Lösung Variante

Hier stellt sich die Frage, ob die nachträgliche Zustimmung durch Ms Vater den seinerzeitigen Geschäftsfähigkeitsmangel sanierte. Wäre dies zu bejahen, läge ein (nunmehr) wirksamer Vertrag zwischen V und M² vor, weshalb der unter A.I. geprüfte Anspruch zu Recht bestünde.

2 Es wäre ein schwerer Fehler, aufgrund dessen Zustimmung einen Anspruch gegen den Vater selbst zu bejahen! Dieser agiert ja nur als gesetzlicher *Vertreter* von M;

Aus § 865 Abs 4 ergibt sich, dass von unter 7-Jährigen ohne die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters geschlossene Geschäfte grundsätzlich nicht bloß „schwebend“, sondern *absolut* unwirksam sind. Damit kann auch nachträgliche Zustimmung das Geschäft nicht retten (I/2/20). Demnach könnte nicht einmal die Genehmigung des Lutscherkaufs durch Ms Vater diesem Vertrag zur Rechtswirksamkeit verhelfen³.

Grundidee dieser radikalen Anordnung ist offenbar, dass die Willenserklärung solcher Kinder, jedenfalls soweit sie (auch) zu einer Verpflichtungsübernahme führt, typischerweise ohne jede Einsicht erfolgt (zur Einsichtsfähigkeit § 24 Abs 2); deshalb wird sie so behandelt, als wäre sie überhaupt nicht abgegeben worden. Möglicherweise liegt aber gerade in Konstellationen wie hier eine *Ausnahme* vom Prinzip der absoluten Unwirksamkeit vor: M hätte dieses Geschäft nämlich sogar allein wirksam zustande bringen können; seine Willenserklärung ist daher durchaus relevant. In anderen Fällen, in denen die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters unabdingbar ist, führt das rechtsgeschäftliche Verhalten des über 7 Jahre alten Minderjährigen aber bloß zu schwebender Unwirksamkeit (§ 865 Abs 4 S 2). Und für den geschäftsunfähigen Volljährigen mit Vertreter wird nun generell vorgesehen, dass sein Handeln immer ein „hinkendes“ Rechtsgeschäft (*negotium claudicans*) zustande bringt (§ 865 Abs 3 S 2). Begründung dafür: Für absolute Nichtigkeit sei kein Schutzbedürfnis erkennbar, da es ja ohnehin der Vertreter in der Hand habe, über das Rechtsgeschäft zu entscheiden⁴. Diese Vergleiche lassen es nahe liegend erscheinen, die Konsequenz schwebender Unwirksamkeit auch dann anzunehmen, wenn ein Fall des § 170 Abs 3 vorliegt, das Kind aber noch nicht (voll) erfüllt hat.

Teilt man diese Sicht, führte die Zustimmung durch Ms Vater zur Perfektion des Kaufvertrages⁵. Dass die Mutter dagegen ist, spielt keine Rolle; entscheidend ist immer die erste Vertretungshandlung (§ 167 Abs 1), die

auch dann, wenn er nicht voll wirksame Handlungen des Minderjährigen genehmigt (wobei eine solche Genehmigungserklärung selbstverständlich im eigenen Namen abgegeben wird). Daher treten alle Rechtswirkungen *bei M* ein (siehe I/2/16 aE).

- 3 Von Studenten in den Anfangssemestern kann nicht mehr erwartet werden, als argumentativ bis hierher zu gelangen, zumal sich auch in den gängigen Lehrbüchern zum Folgenden nichts findet.
- 4 ErlRV 1461 BlgNR 25. GP 55 unter 4.
- 5 Ansonsten wäre zusätzlich eine neuerliche Erklärung von V nötig, die aber sicherlich abgegeben werden würde, da der Vertragsschluss für V nur Vorteile bringt. (Im Sachverhalt ist von der Abgabe einer solchen Erklärung jedoch keine Rede, weshalb sie nicht einfach unterstellt werden darf.)

hier offensichtlich der Vater gesetzt hat. V hat daher gegen M einen Anspruch auf Zahlung von 20 Cent.

Fall 4: „Der teure Friseurbesuch“

Sachverhalt

Die 16-jährige Schülerin B sieht wie 20 aus. Sie betritt Fs Friseurgeschäft und lässt alles machen, was gut und teuer ist. Erst danach erklärt sie F, dass sie weder volljährig sei noch Geld habe. Tatsächlich erhält B monatlich nur € 10 Taschengeld; gespart hat sie nichts. F hatte wegen der langen Prozedur, für die er € 150 berechnete, eine andere Kundin abweisen müssen, die daraufhin ein anderes Studio aufsuchte. Dadurch sind F € 50 entgangen. Auch eine Rückfrage von F bei Bs Eltern führt zu nichts: Sie erklären wie aus einem Mund, dass sie für derartige Dummheiten ihrer Tochter nichts übrig hätten und ihnen die neue Frisur überdies sehr missfalle.

Welche Ansprüche hat F gegen B?

Lösung

I. Anspruch von F gegen B auf Zahlung von € 150 gem § 1170 ABGB

Damit der Anspruch auf Zahlung von € 150 nach § 1170 besteht, muss zunächst ein gültiger Vertrag zwischen F und B zustande gekommen sein. Zwar haben sich F und B offenbar über Leistung (= bestimmter Erfolg, daher Werkvertrag) und Entgelt geeinigt. Die 16-jährige B ist jedoch noch nicht voll geschäftsfähig (§ 21). Als mündige Minderjährige (§ 21 Abs 2 HS 2 e contrario) ist sie gem § 170 Abs 2 bloß eingeschränkt verpflichtungsfähig; nämlich nur bzgl der ihr zur freien Verfügung überlassenen Sachen und ihres Einkommens aus eigenem Erwerb, solange dadurch die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nicht gefährdet ist (I/2/24).

Da B als Schülerin nichts verdient und nach dem Sachverhalt – außer einem kleinen Taschengeld – kein eigenes Geld hat, fehlt ihr für einen Werkvertrag über € 150 die Eigengeschäftsfähigkeit. Da auch kein Elternteil dem Handeln der Tochter nachträglich zugestimmt hat, sondern sogar eine klare Ablehnung erfolgte, fällt der gem § 865 Abs 4 S 2 zunächst „schwebend“ unwirksame Vertrag (I/2/23) ganz dahin. F steht daher kein vertraglicher Anspruch zu.